

3. Zusammenarbeit bzw. Zusammenwirken mit den am Vollzug der Untersuchungshaft beteiligten Organen

Die Zusammenarbeit bzw. das Zusammenwirken der Leiter der Abteilungen XIV mit den am Vollzug der Untersuchungshaft beteiligten Organen (der das Ermittlungsverfahren leitende Staatsanwalt, das die Ermittlung führende Untersuchungsorgan, das für das Verfahren zuständige Gericht) ist vorrangig auf die Gewährleistung einer hohen Sicherheit, Ordnung und Disziplin bei der Durchführung der Strafverfahren zu konzentrieren.

Die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus der Durchführung des jeweiligen Strafverfahrens für den Vollzug der Untersuchungshaft ergeben, sind zwischen dem Leiter der betreffenden Abteilung XIV und den am Vollzug der Untersuchungshaft beteiligten Organen rechtzeitig und kontinuierlich abzustimmen.

Dazu haben die Leiter der Abteilungen XIV zu gewährleisten:

- die konsequente Durchsetzung der von dem zuständigen Staatsanwalt bzw. Gericht erteilten Weisungen sowie anderen notwendigen Festlegungen zum Vollzug der Untersuchungshaft an Verhafteten;
- die Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber den beteiligten Organen hinsichtlich der Gestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft an Verhafteten;
- die rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorführung der Verhafteten zu Vernehmungen, zur Hauptverhandlung, zur Verlegung in andere Untersuchungshaftanstalten auf Veranlassung der beteiligten Organe sowie zu Besuchen von Rechtsanwälten, Familienangehörigen und anderen berechtigten Personen, sowie zur Überführung Inhaftierter ins Ausland;
- die zeitweilige Übergabe von Verhafteten an die Dienststellen der Linie IX, einschließlich der erforderlichen Fahndungs- und Sicherungsmittel, zur Durchführung von Ermittlungshandlungen;